

Statuten des Kulturvereins Steinacker, Kradolf-Schönenberg

Name und Sitz	<p>Artikel 1 Unter dem Namen «Kulturverein Steinacker, Kradolf-Schönenberg» besteht ein politisch und weltanschaulich unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kradolf-Schönenberg.</p>
Zweck	<p>Artikel 2 Der Verein bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in der Region unter Berücksichtigung christlich-humanitärer Werte, indem er Veranstaltungen kultureller Art organisiert und durchführt. Solche Veranstaltungen finden in der Regel im Kirchenzentrum Steinacker statt.</p>
Finanzen	<p>Artikel 3 Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen und allfälligen Zuwendungen der öffentlichen Hand oder weiterer Institutionen sowie Spenden. Der Verein kann Mittel aus dem Vereinsvermögen für die künstlerische Ausschmückung oder für bauliche Bedürfnisse des Kirchenzentrums Steinacker verwenden. Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist begrenzt auf die fälligen, aber noch nicht bezahlten Mitgliederbeiträge.</p>
Mitgliedschaft	<p>Artikel 4 Der Verein hat Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder sowie Gönner.</p> <ol style="list-style-type: none">Einzelmitglieder sind natürliche Personen.Familienmitglieder sind Familien oder Paare.Kollektivmitglieder sind Personengemeinschaften, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften.Gönner sind natürliche Personen oder Personengemeinschaften, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die den Verein mit massgebenden finanziellen Beiträgen unterstützen. <p>Artikel 5 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand.</p> <p>Artikel 6 Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.</p>
Organe	<p>Artikel 7 Die Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none">die Vereinsversammlung,der Vorstand unddie Rechnungsrevisoren. <p>Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Vereinsversammlung	<p>Artikel 8 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihr stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none">Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der RechnungsrevisorenGenehmigung des Jahresberichtes und der RechnungFestsetzung der MitgliederbeiträgeBeschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der MitgliederStatutenänderungen

Artikel 9

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in den ersten 4 Monaten des neuen Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen finden statt auf Einladung des Vorstandes oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder es verlangt. Die Mitglieder werden mit Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.

Artikel 10

An der Vereinsversammlung haben alle anwesenden Mitglieder eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden, falls die Statuten nichts anderes vorsehen.

Vorstand

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Personen. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend sind. Einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 5'000.–, die nicht den Veranstaltungskalender betreffen, sind der Vereinsversammlung vorzulegen.

Rechnungsrevisoren

Artikel 12

Zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson werden auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Artikel 13

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 14

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird vorhandenes Vereinsvermögen der Gemeinde Kradolf-Schönenberg mit entsprechender Zweckbestimmung zur Verwaltung übergeben. Diese muss es einem neu zu gründenden Verein mit sinngemässer Zweckbestimmung und ähnlichem Namen zur Verfügung halten.

Artikel 15

Die vorliegenden Statuten wurden an der Versammlung vom 3. September 2002 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 31. Mai 1956 sowie deren Änderungen vom 23. April 1979, 26. Juni 1979 und 28. März 1995.

Kradolf-Schönenberg, 3. September 2002

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Guido Bruggmann

Carmen Frischknecht